



## Sozialgericht Köln

Az.: S 32 AS 2150/20 ER

*Ausfertigung*

### Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

vertreten durch

**Antragsteller**

**Proz.-Bev.:**

Rechtsanwältin Nahal Maraghechi-Fard, Rudolfstraße 125, 42285 Wuppertal, Gz: -

gegen

Jobcenter Rhein-Sieg -Widerspruchsstelle-, Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin, Gz:

**Antragsgegnerin**

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Köln am 24.06.2020 durch die Vorsitzende, Richterin Keller, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig einen Mehrbedarf für den Ankauf eines funktionsfähigen PCs oder Laptops nebst Drucker und Druckerzubehör in Höhe von insgesamt 240,00 € zu gewähren.**

**Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 65 Prozent.**

**Gründe:**

Der Antragsteller macht mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Erbringung eines pandemiebedingten Mehrbedarfes für die Anschaffung eines Laptops nebst Drucker und Druckerzubehör in Höhe von 270,00 € geltend.

**1. Der Antrag hat teilweise Erfolg.**

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer solchen Anordnung setzt grundsätzlich Erfolgsaussichten in der Hauptsache in Form des Bestehens eines Anordnungsanspruchs sowie eines Anordnungsgrundes (d.h. die Unzumutbarkeit, bei Abwägung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten) voraus. Hierbei sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Eine Tatsache ist dann glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben können. Es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vgl. BSG, Beschluss vom 17.04.2013, Az. B 9 V 1/12 R). Die bloße Möglichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht jedoch noch nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfüllen. Die Sach- und Rechtslage ist im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich im Rahmen einer summarischen Prüfung zu ermitteln (vgl. LSG NRW, Beschluss v. 19.07.2006, Az. L 20 B 146/06 AS ER). Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen ent-

stehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, geht es also um eine Sicherung einer menschenwürdigen Existenz, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Ist dem Gericht im Eilverfahren eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich, so muss auf der Grundlage einer Folgenabwägung entschieden werden. (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az. 1 BvR 569/05; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.02.2011, Az. L 7 AS 1770/10 B ER; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Aufl., § 86b, Rn. 29a).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor. Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsgrunds sowie eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Es ist zunächst ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller ist grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II. Die Kontoauszüge seiner Mutter, die das Gericht angefordert hat, bieten keine Anhaltspunkte für ein die Hilfebedürftigkeit ausschließendes Einkommen oder Vermögen.

Nach summarischer Prüfung ist dem Antragsteller ein Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren. Nach dieser Vorschrift wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Das Gericht schließt sich diesbezüglich nach eigener Prüfung der Einschätzung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen im Beschluss vom 22. Mai 2020 (L 7 AS 719/20 B ER) an, wonach ein Bedarf für die Anschaffung von internetfähigen Computern zur Teilnahme an dem pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld im Regelbedarf nicht berücksichtigt und aufgrund der Schließung bzw. Einschränkung des Präsenzschulbetriebs erforderlich geworden ist. Es handelt es sich um einen laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf, da auch die Anschaffung eines Gegenstandes zur laufenden Benutzung



zeitigen Abschluss noch vor dem Beginn des neuen Schuljahrs zu sicherstellen zu können. Dies erachtet das Gericht nicht als sachgerecht.

Eine endgültige Klärung des Anspruchs des Antragstellers hat zudem dem Hauptsacheverfahren vorbehalten zu bleiben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG analog und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Antragsteller mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung teilweise Erfolg hat.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, da in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre (§ 172 Abs 3 Nr. 1 SGG).

Die Vorsitzende der 32. Kammer

Keller  
Richterin

Ausgefertigt  
Köln, 24.06.2020



Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle